

Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 22 S. 399) als dazugehörend aufgeführt sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten, wenn gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben planmäßig geänderte Industriepreise (neue Preise) gemäß den in der Anlage 1 aufgeführten Anordnungen berechnet werden.

§ 2

Grundsätze

(1) Landwirtschaftsbetriebe, die nach den preisrechtlichen Vorschriften Erzeugnisse und Leistungen ab 1. Januar 1976 zu neuen Preisen beziehen, erhalten für diese Erzeugnisse und Leistungen die Differenz zwischen dem neuen und dem vor dem 1. Januar 1976 für sie geltenden alten Preis durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Antrag ausgeglichen.

(2) Für Landmaschinen und Nutzfahrzeuge, die in der Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 138 vom 15. Mai 1975 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 398) aufgeführt sind, werden den Landwirtschaftsbetrieben weiterhin die Preise nach dem bisherigen Stand berechnet. Für alle anderen Maschinen und Nutzfahrzeuge werden die am 1. Januar 1976 in Kraft tretenden neuen Preise berechnet. Für diese nicht landwirtschaftstypischen Maschinen und Nutzfahrzeuge erfolgt keine finanzielle Ausgleichszahlung an die Landwirtschaftsbetriebe.

(3) Eine finanzielle Ausgleichszahlung erfolgt nicht, wenn Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmte Erzeugnisse zu neuen Preisen beziehen. In diesen Fällen erfolgt der finanzielle Ausgleich nach der Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424).

§ 3

Ermittlung der finanziellen Ausgleichszahlungen

(1) Die Höhe der finanziellen Ausgleichszahlungen ergibt sich aus der Differenz zwischen dem neuen Preis auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderung und dem vor der planmäßigen Industriepreisänderung für die Landwirtschaftsbetriebe geltenden Preis für das jeweilige Erzeugnis bzw. die Leistung.

(2) Für Baumaterial sind die Preisdifferenzen den Rechnungen der Baumaterialbetriebe bzw. des Baustoffhandels zu entnehmen. Für alle übrigen Erzeugnisse und Leistungen, für die neue Industriepreise berechnet werden, sind die Preisdifferenzen durch die Landwirtschaftsbetriebe selbst zu ermitteln. Sind in Ausnahmefällen den Landwirtschaftsbetrieben die für sie vor dem 1. Januar 1976 geltenden alten Preise nicht bekannt, haben sie diese Preise beim Lieferer zu erfragen. Bei Wärmeenergie gilt für VEG, LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen 10 M/Gcal als alter Preis.

(3) Der Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen sind die im jeweiligen Zeitraum (Vierteljahr, Monat) zu neuen Preisen bezogenen Erzeugnisse bzw. Leistungen zugrunde zu legen.

(4) Erfolgt in Ausnahmefällen ein Weiterverkauf solcher Erzeugnisse, haben die Landwirtschaftsbetriebe dem Käufer die für ihn geltenden Preise zu berechnen. Sind die dem Käufer zu berechnenden Preise höher als die in dem Landwirtschaftsbetrieb bei Berücksichtigung der Zu- bzw. Abführung der finanziellen Ausgleichszahlungen wirksam werdenden Preise, ist die Differenz als Preisausgleich von den Landwirtschaftsbetrieben abzuführen. Sind die zu berechnenden Preise niedriger, wird für die Differenz den Landwirtschaftsbetrieben eine finanzielle Ausgleichszahlung gewährt.

(5) Von den sich auf Grund der planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Mehr-

aufwendungen sind Minderaufwendungen beim Bezug von Erzeugnissen bzw. Leistungen zu neuen Preisen für die Berechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen abzusetzen. Sind ausnahmsweise die Minderaufwendungen höher als die Mehraufwendungen, ist der Differenzbetrag an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 4

Nachweisführung

(1) Über die Ermittlung der finanziellen Ausgleichszahlungen ist ein Nachweis gemäß der Anlage 2 zu führen.

(2) Die Unterlagen über die Ermittlung der finanziellen Ausgleichszahlungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die finanzielle Ausgleichszahlung erfolgte.

§ 5

Antrag und Abrechnung der finanziellen Ausgleichszahlungen

Finanzielle Ausgleichszahlungen werden den Landwirtschaftsbetrieben auf Antrag durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, gewährt. Die Termine für die Antragstellung sind zwischen den Landwirtschaftsbetrieben und dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in Abhängigkeit von der Höhe der finanziellen Ausgleichszahlungen zu vereinbaren. Der Zeitraum soll 3 Monate nicht überschreiten.

§ 6

Behandlung der Bestände

Eine Umbewertung der zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Industriepreise vorhandenen Bestände an Material und Hilfsmaterial ist nicht vorzunehmen.

§ 7

Kontrolle

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung Nr. 4/73 vom 20. Februar 1973 über produktgebundene Subventionen für den Bezug von Wärme durch LPG, GPG, VEG und deren zwischenbetrieblichen Einrichtungen außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1975

Der Minister der Finanzen

B ö h m

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Anordnungen,
nach denen gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben
ab 1. Januar 1976 planmäßig geänderte Industriepreise
(neue Preise) berechnet werden und
finanzielle Ausgleichszahlungen entsprechend § 2
der vorstehenden Anordnung an die Landwirtschaftsbetriebe
erfolgen**

Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373)

Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 22 S. 374)